

Jürg-Beat Ackermann (Hrsg.)

Strafrecht als Herausforderung

Analysen und Perspektiven von Assistierenden des
Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich

Zur Emeritierung von Professor Niklaus Schmid

CA/CH

87 g

SCHM

1999



BFDA 40890



Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich 1999

Zitiervorschlag:

HELEN KELLER, in: Jürg-Beat Ackermann (Hrsg.),
Strafrecht als Herausforderung, Zürich 1999



a/99/1277

Publiziert u.a. mit Unterstützung der Schweizerischen
Kriminalistischen Gesellschaft und der Treuhand-Kammer

© Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1999
ISBN 3 7255 3899 9

Idee und Konzept

Die Idee für dieses Buch kam mir in den USA. Dort ist der akademische Mittelbau durch Publikationen namentlich in *law journals* prominent vertreten. Es sind oft die jungen Köpfe, welche die auch hierzulande beargwöhnten Irrwege der US-amerikanischen Strafrechtstheorie und -praxis gekonnt kritisieren und sich damit wissenschaftliche Achtung verschaffen.

Die Situation in der Schweiz ist anders. Im unijournal 5/98 zum Mittelbau der Universität Zürich hiess es: „Warnung: Eine Assistenz kann Ihre Karriere gefährden“. Pointiert wird die Meinung vertreten, die Assistenz werde (intellektuell) zu wenig gefordert und sei deshalb später weder für die Wissenschaft noch für die Praxis brauchbar. Dieses Buch soll einen Kontrapunkt setzen. Indem man Assistentinnen und Assistenten möglichst früh aktiv in die Denkfabrik Universität integriert und für das wissenschaftliche Arbeiten begeistert, wird ein Nachwuchs gefördert, der sich sehen lassen kann.

Immer mehr Professorinnen und Professoren gehen dazu über, gemeinsam mit ihren Assistentinnen und Assistenten zu publizieren oder diese bei eigenen Publikationsprojekten zu unterstützen. Die konkrete Umsetzung der nunmehr im Universitätsgesetz verankerten Pflicht zur Nachwuchsförderung liegt aber nicht nur bei den Lehrstuhlinhabern, sondern massgeblich auch beim Mittelbau selbst. Mit dem Projekt „Strafrecht als Herausforderung“ ging es speziell um das „choaching“ und „mentoring“ auch publikationsungewohnter Juristinnen und Juristen.

Wenn dieses Buch damit Schwellenängste im Zusammenhang mit Publikationen (Dissertation, Fachzeitschriftenartikel usw.) abbauen konnte, ist ein erstes Ziel erreicht. Wenn es zudem zur Erstarkung des wissenschaftlichen Mittelbaus beiträgt, ist ein zweites erreicht. Aus dieser Position der Stärke ist eine (noch) engere, befruchtende Zusammenarbeit von Assistenz und Professur möglich. Wenn schliesslich ein Funke der Freude an wissenschaftlicher Arbeit, wie sie in dieser Schrift zum Ausdruck kommt, auf andere Assistentinnen und Assistenten überspringt, ist auch ein drittes Ziel des Projektes erreicht.

Dieses Buch ist ein Gemeinschaftswerk. Zu danken habe ich zunächst allen, die in irgendeiner Form zum Gelingen beigetragen haben. Ein besonderer Dank geht an die Autoren, alles derzeitige oder ehemalige Assistentinnen und Assistenten, die mit grossem Engagement ans Werk gingen. Gedankt sei auch Herrn Werner Stocker und Herrn Bénon Eugster vom Schulthess Verlag, die spontan im Sinne einer grosszügigen Nachwuchsförderung unser Projekt in vielfältiger Weise unterstützten. Ganz besonders danke ich auch Frau Simone Küttel und Herrn Josef Studer, ohne deren Einsatz (Layout und formelle Anpassungen) das Projekt nicht hätte verwirklicht werden können.

Danken möchte ich schliesslich auch meinem Mentor und Freund, Niklaus Schmid, dem dieses Buch gewidmet ist. Möge es auch ihm Freude bereiten! Er hat es verstanden, in mir die Passion für das Strafrecht und das Strafprozessrecht zu wecken, und begleitete mich standhaft und vertrauensvoll durch alle Wogen meines bisherigen wissenschaftlichen Weges. Eben nach diesem Vorbild bin auch ich beim „mentoring“ der Autoren dieses Buches vorgegangen.

Zürich/Winterthur, im Juni 1999

Jürg-Beat Ackermann

Satire und Strafrecht*

Rechtliche und tatsächliche Aspekte bei der Interpretation von satirischen Werken

Jürg-Beat Ackermann

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Satiremantel – Aussagekern
 - 1. Interpretationsbeispiel
 - 2. Entkleidungsmethode
 - 3. Kennzeichnung
 - 4. Gesamteindruck
 - 5. Wechselwirkung zwischen Satire und Satireanlass
- III. Angesprochener Personenkreis als Interpretationsmassstab
- IV. Bedeutung der „Kulturklausel“ bei Art. 135 StGB und Art. 197 StGB für die Interpretation
- V. Gutachtenpflicht
- VI. Zusammenfassung

I. Einleitung

Nicht alles, was Spass macht, ist verboten. Dies gilt in der Regel auch für die Satire¹, was freilich keine Selbstverständlichkeit ist, zumal es sich dabei nicht

* Franz Hohler, Lorenz Kaiser, Peter Irniger, Redaktor „Viktors Spätprogramm“, sowie Thomas Gächter sei für die Unterstützung herzlich gedankt.

¹ Satirische und humoristisch-kabarettistische Werke werden mit Blick auf die rechtliche Würdigung nach den gleichen Grundsätzen interpretiert (vgl. nur VPB [1989] Nr. 48 S. 339), weshalb eine Definition von Satire im Rahmen dieses Beitrages entfallen kann. Satire erfährt derzeit in der Schweiz (auch unter Juristen) einen eigentlichen Boom, vgl. z.B. das vorzügliche, mit satirischen Elementen versetzte Theaterstück des Professors für Strafrecht GUIDO JENNY, Der wahre Sinn des Gesetzes, in: UNIPRESS98, Bern Oktober 1998, 8 ff. und ERNST TEUBNER, Satirisches Rechtswörterbuch, 3. Aufl., Köln 1998. Das Schweizer Fernsehen ist mit Sendungen wie „Viktors Spätprogramm“, „Café Bâle“, „Ventil“ und „Task Force“ (weniger Satire-, denn Comedy-Sendung, vgl. dazu NZZ vom 12.3.1999, 70 und NZZ vom 21.5.1999, 73) präsent. Auf der kabarettistisch-satirischen Bühne sind es z.B. Franz Hohler, Lorenz Keiser, César Keiser und Margrit Läubli, Joachim Rittmeyer sowie Ursus und Nadeschkin.

um freundlich-neutrale, sondern *aggressive Meinungsäußerung* handelt². Zum Schutz gegen diese Aggression müsste das Strafrecht eingreifen. Doch Satire ist nicht Selbstzweck. Es geht um Sozialkritik, um scharfsinnig-kritischen Kommentar des Zeitgeschehens. Die Wirklichkeit wird mit einer übergeordneten Soll-Norm konfrontiert, um Schwächen, Fehler, Bösarbeiten einzelner Personen, bestimmter Personengruppen oder der Gesellschaft als solcher klar zu machen. Darin liegt ihr *sozialer Zweck*³.

Darf Satire demnach alles?⁴ Diese Frage muss mit „ja, aber“, also mit „Nein“ beantwortet werden⁵. Zwar ist kein Bereich von satirischer Kritik ausgenommen⁶; eine absolute Satirefreiheit würde aber zu einer kaum erträglichen Privilegierung jener führen, die in der Lage sind, ihre verletzenden Äußerungen als Satire zu verpacken⁷. Die Satirefreiheit kann daher im Einzelfall z.B. durch Art. 135 StGB (Gewaltdarstellungen), Art. 173 ff. StGB (Ehrverletzungen), Art. 197 StGB (Pornographie), Art. 261 StGB (Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit), Art. 261^{bis} StGB (Rassendiskriminierung) und Art. 270 StGB (Tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen) beschränkt werden.

Diese Strafnormen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die juristische Auseinandersetzung über Satire vom Strafrecht auf andere Rechtsgebiete verlagert hat⁸. Es sind heute zur Hauptsache die Zivilgerichte⁹,

² Zur Aggression als konstitutives Merkmal des Satirischen MISCHA CHARLES SENN, *Satire und Persönlichkeitsschutz*, Diss. Zürich, Bern 1998, 24 ff.

³ Zum sozialen Merkmal der Satire SENN, a.a.O. (Fn. 2), 27 f.

⁴ Diese Frage ist als rhetorische Entgegnung auf den bekannten Ausspruch von Kurt Tucholsky „Was darf Satire? Alles.“ zu verstehen (zit. nach DIETER MEURER, in: Nils Folckers/Wilhelm Solms [Hrsg.], *Was kostet der Spass? Wie Staat und Bürger die Satire bekämpfen*, Marburg 1997, 86).

⁵ Dazu auch WILHELM SOLMS, in: Folckers/Solms, a.a.O. (Fn. 4), 31.

⁶ Im Zusammenhang mit Radio/Fernsehsendungen hat die Konsultativkommission des EVED mit Bezug auf die satirische Behandlung kritischer Themen ausgeführt: „Kein kultureller oder gesellschaftlicher Bereich, auch nicht der religiöse, darf grundsätzlich von kabarettistischen Bearbeitungen ausgenommen werden (...)“, vgl. Bericht der Konsultativkommission Radio/Fernsehen zur Sendung „Ping-Pong“ vom 29.11.1980, zit. nach VPB 53 (1989) Nr. 48 S. 342. Selbstredend ist demnach auch die Armee von satirischer Kritik nicht ausgenommen, vgl. VPB 55 (1991) Nr. 37 S. 328 ff.

⁷ Ebenso klar mit Blick auf die Kunstfreiheit GERHARD HERDEGEN, in: Hans-Heinrich Jescheck/Wolfgang Rupp/Günther Willms, *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, 10. Aufl., 5. Band, Berlin/New York 1989, § 193 N 8 ff.

⁸ Nach Auskünften einiger Schweizer Satiriker (Viktor Giacobbo, Lorenz Keiser und Franz Hohler) wurde bisher nie strafrechtlich gegen sie vorgegangen. Auch der Nebelspalter, die Satirezeitschrift der deutschen Schweiz, hat kaum mit strafrechtlichen Folgen zu rechnen, was mit Blick auf die Schärfe der Satire mitunter erstaunt. Bemerkenswert ist etwa eine satirische Zeichnung, in welcher Herr Caballavetta mit hochgestreckten, blutverschmierten Händen und Armen vor einem zusammengeknähten frankensteinähnlichen Monster steht, auf dessen Kopf „Geldgier“ und auf dessen Körper

die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)¹⁰ und der Presserat des Schweizer Verbandes der Journalistinnen und Journalisten¹¹, welche satirische Äußerungen zu beurteilen haben. Damit ist der Satiriker freilich seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht völlig enthoben. Zu Strafverfahren kommt es aber oft nur bei geschmackloser, entwürdigender Verulung¹².

Der folgende Beitrag soll zeigen, wie das materielle Strafrecht, das Verfassungsrecht und das Strafprozessrecht bei der Interpretation von satirischen Äußerungen zusammenspielen.

II. Satiremantel – Aussagekern

1. Interpretationsbeispiel

Um einen satirischen Text strafrechtlich zu würdigen, muss zunächst festgestellt werden, wie er zu verstehen ist. Die Interpretationsschwierigkeiten lassen sich an folgendem Beispiel illustrieren:

„Skrupellosigkeit“ und „Ignoranz“ steht, und ausruft: „[I]ch taufe dich auf den Namen UBS“. Herr Ospel versteckt sich dabei hinter dem Rücken von Herrn Caballavetta (vgl. Nebelspalter 124 [1998] Nr. 15, 38 f.). Zur ähnlichen Tendenz in Deutschland GABRIELE RITTIG, in: Folckers/Solms, a.a.O. (Fn. 4), 62 f.; SOLMS, in: Folckers/Solms, a.a.O. (Fn. 4), 14, 23; UWE WOLF, *Spötter vor Gericht*, Frankfurter öffentlich-rechtliche Studien, Bd. 6, Frankfurt a.M. 1996, 61 ff.

⁹ Dazu die superprovisorischen Verfügungen des Pretore della giurisdizione di Locarno-Citta, Ord. 4216, vom 8.9.1992 und vom 23.9.1992, womit Lorenz Keiser verboten wurde, bestimmte Sequenzen seines satirischen Bühnenstückes „Der Erreger“ zu spielen bzw. das Buch LORENZ KEISER, *Zug verpasst/Der Erreger*, Zürich 1992 mit den entsprechenden Textstellen (S. 121 f.) zu verkaufen. Ferner den Entscheid des BGer vom 17.5.1994 in Sachen X. (Zeitung) gegen Y., 5C.249/1992/mk. In beiden Fällen wurde die angegriffene Person in den Zusammenhang mit Geldwäscherei gebracht.

¹⁰ Dazu VPB 49 (1985) Nr. 31 („Mundartecke“ - Kriegsflugzeuge); VPB 53 (1989) Nr. 44 („Lokalradio“ - Mosquito); VPB 53 (1989) Nr. 48 („Kaktus“ - Liebe und Sexualität); VPB 54 (1990) Nr. 13 („Dieu, que la Suisse est jolie!“ - Stadt Zug); VPB 55 (1991) Nr. 37 („Zeitgeist“ - Trickfilm Patt); VPB 58 (1994) Nr. 46 („Regionaljournal“ - Publifax); VPB 60 (1996) Nr. 91 („Victors Spätprogramm“ - Geldwäscherei); VPB 61 (1997) Nr. 67 („Viktors Spätprogramm“ - Kirche und Darwin). Im Gegensatz zum Strafrecht setzt die Feststellung einer Konzessionsverletzung kein entsprechendes Verschulden seitens des Programmgestalters voraus, vgl. VPB 53 (1989) Nr. 44 S. 323 f.; VPB 53 (1989) Nr. 48 S. 343.

¹¹ Dazu „Medienethische Grenzen satirischer Medienbeiträge (EMD c. ‘Nebelspalter’)“, Stellungnahme vom 7. November 1996, in: Sammlung 1996, 104; vgl. auch <http://www.presserat.ch/9808.htm> (besucht am 28.5.1999).

¹² Wie etwa der Entscheid des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Hinwil vom 22.10.1997 zeigt, vgl. SJZ 94 (1998) 115 ff.; vgl. aber auch z.B. BVerfGE 75, 378 ff. („Strauss/Hachfeld“).

Schweizer Interpol (Ausschnitt)

" (...) In einem andern unruhigen und gesetzlosen Drittweltland intervenierte fast gleichzeitig die oberste schweizerische Verbrechensbekämpferin: Carla del Ponte, Spezialagentin 08/15 im Dienst ihres Bundesrates, mit der Lizenz zum Verhaften. Die blusenärmliche Bundesanwältin besuchte, geschützt von drei Bodyguards, eine Korruptionskonferenz in Kolumbien. Endlich raus aus der zimperlichen und komplett vernyffenegeerten Schweiz, wollte man sich zur Entspannung ein bisschen internationale Drogenkriminalität um die Nase wehen lassen. Auf Einladung des obersten Drogenfahnders des Drogenexportlandes Kolumbien, in Begleitung des Schweizer Botschafters und eines Genfer Richters wurde zum Rundflug ins wilde Guerilla- und Kokainanbaugebiet gestartet. (...) Der Nutzen dieser gegen 40 000 Franken teuren Südamerikareise liegt auf der (öffentlichen) Hand. Denn unbestätigten Berichten zufolge soll Frau del Ponte keineswegs tatenlos im beschossenen Helikopter gegessen haben. Sie habe sich das nächste Maschinengewehr geschnappt und unverzüglich zurückgeballert. Später habe sie persönlich die Rebellen kreuz und quer durch das unwegsame Gelände verfolgt und sie schliesslich, nur mit einem Haftbefehl bewaffnet, bis in den hintersten Winkel des Urwalds abgedrängt. Eines ist seither sicher: Super-Carla, diese Mischung aus Miss Marple, Inspektor Clouseau und Sledge Hammer, soll nicht hinter Gerichtsakten versauern, sondern vermehrt persönlich an die Front. Mit einer überraschenden Polizeiaktion wird sie demnächst auf den Bahamas eintreffen, um Werner K. Rey eigenhändig aus dem lahmarschigen Auslieferungsverfahren herauszuprügeln und heimzuholen. Dann dürfte sie als Kommandantin einer Nato-Eingreiftruppe die Herren Karadzic und Mladic an den Ohren nach Den Haag schleppen, um sie den dortigen Richtern vor die Füsse zu werfen. Schliesslich wird sie O. J. Simpson zu einem Geständnis zwingen, indem sie ihm eigenhändig den zu kleinen Handschuh überzieht. Mit der zwangsweisen Ausschaffung des Gesamtbundesrates nach Somalia (via Djibouti) wird sie ihre erfolgreiche Karriere beenden und ihren Lebensabend in einem Veteranenheim der französischen Fremdenlegion verbringen"¹³.

Die Form verhält sich bei dieser satirischen Schilderung bewusst nicht kongruent zur angestrebten Aussage. Vielmehr übersteigert die Form die Wirklichkeit, verfremdet sie, stellt sie um, kehrt wieder zu ihr zurück, banalisiert sie, ironisiert sie, karikiert sie, macht sie lächerlich oder arbeitet mit ironisierenden Brechungen und Zuspitzungen¹⁴. Wesensmässig ist der Satire die Verfremdung, Verzerrung und/oder Übertreibung eigen¹⁵. Diese Stilmittel erschweren die Interpretation.

Versteht man den obigen Text so, dass die Bundesanwältin zwar viel Aufwand betreibe, ihre Aufgabe aber nicht souverän erledige oder dass es nicht zu ihren Aufgaben gehöre, die Täter selber zu ergreifen, überall an der Front dabei zu sein, sondern dass sie sich auf ihre Führungsaufgabe in der Strafuntersuchung zu konzentrieren habe, könnte man die Äusserung als bloss (straflose) Kritik behandeln. Ist aber gemeint, dass Frau del Ponte in der Untersuchungs-

¹³ VIKTOR GIACOBBO, Spargel der Vergeltung, Zürich 1998, 17 ff.

¹⁴ Vgl. dazu VPB 54 (1990) Nr. 13 S. 68; VPB 55 (1991) Nr. 37 S. 329; vgl. auch VPB 53 (1989) Nr. 44 S. 322: „Die Satire impliziert eine bestimmte stilistische (verfremdende, überhöhende) Bearbeitung einer Botschaft“. Zu den Kriterien (klischeehaft, übertrieben, karikierend, ironisch, spöttisch, Wirklichkeit übersteigernd) zur Abgrenzung von wahrheitsgetreuer Information vgl. auch VPB 49 (1985) Nr. 31 S. 179; VPB 55 (1991) Nr. 37 S. 328. Die satirische Intention wird also mit Blick auf die verwendeten Stilmittel deutlich.

¹⁵ Vgl. auch EuGRZ 25 (1998) 240, 241.

führung nicht eben zimperlich sei, teilweise rechtsstaatlich bedenkliche, gar illegale Methoden anwende („lahmarschigen Auslieferungsverfahren herauszuprügeln“, „zu einem Geständnis zwingen“), einen menschenverachtenden Jägercharakter habe („bis in den hintersten Winkel des Urwalds abgedrängt“), ihre Amtsbefugnis weit überschreite („Ausschaffung des Gesamtbundesrates“) und die öffentlichen Gelder verschwenderisch einsetze („gegen 40 000 Franken“), wäre die Grenze der Ehrverletzung wohl bereits überschritten.

Der Text kann also ganz unterschiedlich verstanden, teils wohl auch missverstanden werden¹⁶. Jede satirische Verfremdung des Themas ermöglicht eine unterschiedliche und differenzierte subjektive Interpretation und vermittelt damit auch nicht zwingend den Eindruck einer objektiven, apodiktischen Aussage¹⁷; Einsichten und Ansichten zum Thema bleiben dem Rezipienten überlassen. Obwohl der Strafrichter deshalb alle Alternativinterpretationen in Betracht zu ziehen hat¹⁸, muss er (damit er weiss, was er überhaupt prüft) zunächst folgende zwei Fragen klären:

- (1) Was will der Satiriker sagen, also was ist Stilmittel und was ist Aussage?
- (2) Welches ist der massgebende Rezipient?

2. Entkleidungsmethode

Die in diesem Punkt auch für die Schweiz vorbildliche deutsche Lehre und Rechtsprechung verlangt, dass zunächst zwischen dem verdeckten, aber erkennbaren Aussagekern und dessen satirischer Einkleidung zu unterscheiden sei¹⁹. Verletzt bereits der Aussagekern ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut, ist die objektive Tatbestandsmässigkeit ohne weiteres zu bejahen. Der Satiremantel allein ist dagegen als Übertreibung durchschaubar und daher in der Regel nicht rechtsgutverletzend, es sei denn, es komme eine besondere Verletzungsintention zum Ausdruck²⁰.

¹⁶ Zur „Gefahr von Missverständnissen“ THEODOR LENCKNER, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 25. Aufl., München 1997, § 185 N 8a.

¹⁷ Ähnlich SENN, a.a.O. (Fn. 2), 81.

¹⁸ Ebenso BVerfGE 67, 230 = NJW 1985, 263 („Anachronistischer Zug“); 81, 307 = NJW 1990, 1986 („Deutschlandlied“); 82, 5 = NJW 1990, 2541 („Hitler-Satire“).

¹⁹ HERDEGEN, a.a.O. (Fn. 7), § 185 N 23 f.; LENCKNER, a.a.O. (Fn. 16), § 185 N 8a; WOLF, a.a.O. (Fn. 8), zu den Gundsatzurteilen des BVerfGE 40 ff., zur Anwendung der Entkleidungsmethode durch die Gerichte der Bundesländer 67 f. Kritisch SOLMS, in: Folckers/Solms, a.a.O. (Fn. 4), 11, 18.

²⁰ HERDEGEN, a.a.O. (Fn. 7), § 185 N 24. Zur besonderen Missachtung des Betroffenen bei den Ehrverletzungsdelikten vgl. LENCKNER, a.a.O. (Fn. 16), § 185 N 8a. Vgl. auch Bericht der Konsultativkommission Radio/Fernsehen zur Sendung „Ping-Pong“ vom 29.11.1980, zitiert nach VPB 53 (1989) Nr. 48 S. 342 f.: „Eine klare Grenze sieht die Kommission (jedoch) ... darin, dass nicht über religiöse Empfindungen in verletzender Weise, insbesondere ohne aktuellen Anlass, gespottet werden darf. Insbesondere ist die

Diese Aufteilung von Satiremantel und Aussagekern schreibt das materielle Strafrecht nicht vor. Sie lässt sich nur mit Mühe aus dem strafprozessualen Wahrheitsprinzip herleiten²¹. Da satirische Werke aber interpretationsfähig und -bedürftig sind, kann nur eine solche Spaltung von Inhalt und Form den Anforderungen der Kunst- oder Meinungsäußerungsfreiheit genügen²².

Solange aber der massgebende Rezipient nicht umschrieben ist²³, hilft diese Entkleidungsmethode wenig. Die Schwierigkeit liegt nämlich darin, dass der Richter geneigt ist, die eigene Auffassung in den Text oder das Bild hineinzulesen und sie ihm als dessen Aussagekern zu entnehmen²⁴. Häufig wird z.B. nicht als Aussagekern aufgefasst, dass eine Person etwas Unrechtes oder Unehrenhaftes macht, sondern *wie* sie es macht. Dies, obwohl das „wie“ gerade zum satirischen Stilmittel gehört.

Zu beachten ist ferner, dass besonders heftige Übertreibungen das Feld der Satire verlassen können. So ist zwar die ungewöhnliche und unkommentierte Anhäufung von grausamen Gewalttätigkeiten durchaus eine Übertreibung, hat aber den Satirebereich bereits verlassen. Die Darstellung wird widerlich, ekelhaft und bestialisch roh²⁵. Eine Spaltung in Aussagekern und Satiremantel erscheint hier überflüssig, doch ist die Grenze nicht immer einfach zu bestimmen. Die UBI hatte z.B. Teile des Satire-Magazins „Kaktus“, DRS 1, zu beurteilen. In der achten Sequenz machte ein Mann seinem verfolgten weiblichen Opfer klar, dass er aus physischen und psychischen Gründen (aus „Sachzwang“) nicht anders könne als es zu vergewaltigen²⁶. Der Hörer gewinnt den Eindruck, eine Vergewaltigung sei das Resultat einer unausweichlichen Abfolge von biologischen Abläufen beim Mann. Die Sequenz endet mit dem verzweifelten Schreien des Opfers. Trotz der Dominanz von Gewalt, welche durch den

Grenze des Zumutbaren überschritten, wenn zentrale Glaubensinhalte (...) lächerlich gemacht werden (...).“

²¹ Fraglich ist nämlich, was bei der Satire „wahr“ bzw. „unwahr“ ist. Auch der Satiremantel ist in dem Sinne „wahr“, als er tatsächlich geschrieben, ausgesprochen, gezeichnet usw. vorliegt.

²² Ebenso WOLF, a.a.O. (Fn. 8), 34 ff., 43 ff., 67 ff. m.H. auf die deutsche Rechtsprechung und die typischen Fehler bei der Interpretation von Satire: (1) mangelnde bzw. unsachgemäße Trennung von Aussagekern und Satiremantel, (2) unzureichende Beachtung des Gesamtzusammenhangs bzw. isolierte Prüfung eines Textsegmentes, (3) Fixierung auf nur eine der möglichen Interpretationen.

²³ SENN, a.a.O. (Fn. 2), 91, vgl. auch 83, will aus dieser Entkleidungsmethode dagegen direkt darauf schließen, dass in jedem Fall nur der Rezipient in Frage kommt, der die Satire richtig interpretieren kann.

²⁴ Kritisch dazu auch SENN, a.a.O. (Fn. 2), 66 f. m.H. in Anm. 7. Vgl. auch RITTIG, in: Folckers/Solms, a.a.O. (Fn. 4), 67; ALBRECHT GÖTZ VON OLENHUSEN, in: Folckers/Solms, a.a.O. (Fn. 4), 100.

²⁵ Vgl. dazu ZR 96 (1997) Nr. 5 S. 22 f. = SJZ 93 (1997) 70 f.

²⁶ VPB 53 (1989) Nr. 48 S. 345 f.

Schrei verdeutlicht wurde, erörterte die UBI, ob es dem Autoren um die Parodierung der in der Politik oft zur Umgehung von Problemlösungen verwendeten Ausrede des „Sachzwangs“, um eine Abschreckung vor Gewalt gegenüber Frauen oder um eine Verneinung jeder Erklärung des Verhaltens eines „Triebtäters“ als Opfer unkontrollierbarer organisch-chemischer Abläufe gegangen sei.

Mit der Aufteilung Satiremantel – Aussagekern ist also für sich allein wenig gewonnen, wenn nicht zugleich angegeben wird, nach welchen Kriterien bzw. aus welcher Optik diese Aufteilung vorzunehmen ist. Eine Satire entfaltet aber nur dann die gewünschte, durch Komik verstärkte Wirkung, wenn sie als Satire verstanden wird. Indem der Satiriker z.B. auf Kennzeichnung und Gesamterscheinung achtet sowie den Satireanlass entsprechend verdeutlicht, kann er nicht nur die Satire zum Funktionieren bringen, er hat es auch in der Hand, strafrechtlich verhängnisvollen Missverständnissen auszuweichen.

3. Kennzeichnung

Für die Interpretation von Satire wird in Grenzfällen regelmässig darauf abgestellt, ob sie entsprechend angekündigt oder gekennzeichnet wurde (Sendegefass, Buch- oder Zeitschriftenart, Titel usw.)²⁷. Wer auch immer zum Rezipientenkreis zu zählen ist; wurde er auf den Satirecharakter hingewiesen, wird er einen Text anders interpretieren, als wenn er völlig unerwartet auf ihn stösst²⁸. Unser Interpretationsbeispiel stammt von Viktor Giacobbo. Wer darum weiss, kann kaum mehr glaubhaft dartun, er habe um den satirischen Charakter nicht gewusst.

4. Gesamteindruck

Bei satirischen Produktionen muss der Gesamteindruck beurteilt werden²⁹. Damit ist nicht gemeint, dass nach einer ersten Aufschlüsselung von Aussagekern und satirischem Gewand gedanklich erneut eine Vermischung vorgenommen werden soll, sondern dass (bereits) bei der Interpretation einer satirischen Äusserung, also bei der Spaltung von Satiremantel und Aussagekern, eine Gesamtschau erforderlich ist. Dabei ist z.B. zu prüfen, ob der satirische Charakter im Vordergrund oder im Hintergrund steht³⁰. Einzelne wenige satirische Einlagen vermögen nämlich aus einem Gewaltfilm keinen satirischen Film zu

²⁷ Zur Ankündigung/Kennzeichnung vgl. etwa die entsprechende Einleitung in einem volkstümlichen Sendegefass („ganz andere Töne schlägt nun ... an“): VPB 49 (1985) Nr. 31 S. 178 f. Ferner VPB 53 (1989) Nr. 44 S. 322 (unklare Kennzeichnung); VPB 53 (1989) Nr. 48 S. 339; VPB 54 (1990) Nr. 13 S. 68; VPB 55 (1991) Nr. 37 S. 329 ff.

²⁸ Dazu auch SENN, a.a.O. (Fn. 2), 61 f.

²⁹ Dazu z.B. BVerfGE 86, 12 = NJW 1992, 2074 („Titanic“).

³⁰ Dazu auch VPB 53 (1989) Nr. 44 S. 322 ff.

machen³¹. Umgekehrt kann eine bestimmte satirische Einkleidung so dominant sein, dass eine Aussage, die ohne die Verpackung nach ihrem objektiven Sinngehalt eine ehrenrührige Kundgabe darstellen würde, nicht ernstgemeint sein kann und entsprechend nicht als Aussagekern aufzufassen ist. Für das Bundesgericht ist z.B. der Charakter der Sendung „Ventil“ offensichtlich, weil Kameraführung und Dekor klarmachen würden, dass die Sendung nicht ernst genommen werden wolle und keinen Anspruch auf informativen Wahrheitsgehalt habe³². In Grenzfällen wird der Satiriker ausserdem einen Vorsatzmangel geltend machen können, indem er glaubhaft darlegt, er sei wegen der satirischen Verpackung davon ausgegangen, dass der vom Gericht (zu wenig rezipientenadäquat) herausgeschälte Aussagekern nicht ernst gemeint sein könne³³.

5. Wechselwirkung zwischen Satire und Satireanlass

Satire reagiert gewöhnlich auf einen Missstand. Dazu folgendes Beispiel: Zur Markteinführung eines „Energy Drink“ warb ein Unternehmer mit Inseraten und Plakaten, auf denen eine Frau nackt, nur mit rotem Stirnband und roten hochhackigen Schuhen bekleidet, auf dem Boden sitzend und den Betrachter anschauend abgebildet war. Sie hatte die Beine Richtung Betrachter weit gespreizt. Direkt vor ihr stand, ihren Schambereich überdeckend, die rote Getränkedose des besagten „Energy Drink“. Übertitelt war die bildliche Darstellung mit dem Wort „Produkteinführung“. Die Inserate bzw. Plakate stiessen auf heftige Kritik und Ablehnung. In einer Zeitschrift war als Reaktion etwa zu lesen: „Es muss ein angeborener Defekt sein, der jemanden eine Energy-Drink-Dose zwischen die gespreizten Beine einer Frau stellen und ‘Produkteinführung?’ drüber schreiben lässt. Leider regen sich bei so was nur immer die entsprechenden Political-Correctness-Abteilungen von Kammern und Gewerkschaften auf, die nichts anderes entgegensetzen wissen als lahme Proteste im vorgetanzten Sprachschatz ihrer substantivierten Floskeln. Mit Proleten muss man so reden, wie sie’s verstehen: Ronie, Oida, kumm krall aufe auf de Bühne, dass die Leit was zum Lachen ham, und dann führ da dein Enerdschidrink in dein eiganan Oasch ein, damit waasst, wie des is, du oide Drecksau!“. Als Kern der Aussage schälte das Zivilgericht heraus, es sei in sarkastisch-satirischer Weise darum gegangen, dem Unternehmer seine Werbeaussage durch Verkehrung der Vorzeichen und durch Beziehen auf ihn selbst vor Augen zu halten. Der Unternehmer messe mit zweierlei Mass, wenn er selbst eine Abbildung mit

³¹ So auch ZR 96 (1997) Nr. 5 S. 23 = SJZ 93 (1997) 71.

³² BGer 2A.470/1998 vom 19.2.1999, zitiert nach NZZ vom 1.4.1999, 14: In diesem Entscheid wurde einzig geprüft, ob rundfunkrechtliche Bestimmungen verletzt worden sind, straf- und zivilrechtliche Aspekte blieben ausgeklammert.

³³ Vgl. dazu auch das Beispiel bei HERDEGEN, a.a.O. (Fn. 7), § 185 N 23 a.E.

einer eindeutigen Aufforderung zu Werbezwecken benutze und dieselbe eindeutige Aufforderung auf sich gemünzt als „formale Ehrbeleidigung“ werte. Abschliessend hält das Gericht fest: „Der Kläger kann sich durch eine Kritik, die sich auf demselben Niveau wie seine Werbekampagne bewegt, bei Abwägung aller Interessen nicht in seiner Ehre gekränkt erachten“.³⁴ Übertragen auf das Strafrecht würde dies heissen, dass die Interessenabwägung bei einer Reaktion auf gleichem Niveau bereits die Tatbestandsmässigkeit entfallen liesse, denn eine solche Reaktion ist eine durch die Meinungsäusserungsfreiheit gedeckte Kritik³⁵. Wird die Vorgeschichte – hier die sexistisch-provozierende Werbung – bereits bei der Interpretation des satirischen Textes mitberücksichtigt, kommt man zu folgendem Aussagekern: „Siehst du, was du gemacht hast! Mach das nie wieder!“, welcher niemals ehrenrührig sein kann. Mittels entsprechender Auslegung der satirischen Äusserung lässt sich also auch bei Tatbeständen, welche keine Provokationsklausel wie z.B. Art. 177 Abs. 2 StGB kennen, die Bestrafung vermeiden.

III. Angesprochener Personenkreis als Interpretationsmassstab

Tatsache ist, dass mit dem Verständnis der Satire der satirische Freiraum wächst. Wollte man für die strafrechtliche Reaktion auf das subjektive Empfinden des konkret Betroffenen (des Adressaten des satirischen Angriffs) abstellen, liesse sich der soziale Zweck der Satire nicht erreichen. Die satirische Sozialkritik würde strafrechtlich erstickt. Bereits das materielle Strafrecht enthält deshalb eine Abwägung der geschützten Rechtsgüter und will nicht den überempfindlichen Menschen schützen³⁶. So muss z.B. der Angriff auf die Ehre gemäss Art. 173 ff. StGB von einiger Erheblichkeit sein³⁷ und Art. 261 Abs. 1 StGB verlangt eine krasse Geringschätzung³⁸ usw. Für die Auslegung des objektiven Tatbestands von Art. 261 Abs. 1 StGB ging das Bundesgericht

³⁴ Zum Ganzen GOTTFRIED KORN/MICHEL M. WALTER, Ehrenrührige Äusserung – Karikatur und Satire, in: *medien und recht*, 3 (1997) 142 ff. (zu Urteil OLG Wien 28.5.1997, 3 R 63/97; Vorinstanz: HG Wien 5.2.1997, 38 Cg 109/96).

³⁵ Im Ergebnis ebenso EuGRZ 13 (1986) 424, 429; DIETHELM KIENAPFEL, *Grundriss des österreichischen Strafrechts, Besonderer Teil, Band I, Delikte gegen Personenwerte*, 4. Aufl., Wien 1997, Vorbem §§ 111 ff. N 22.

³⁶ RITTIG, in: *Folckers/Solms*, a.a.O. (Fn. 4), 64, 66 f. hält etwa Showstars auf dem absteigenden Ast für besonders satireempfindlich. SENN, a.a.O. (Fn. 2), 89 betr. besonders empfindliche Minderheitengruppen.

³⁷ Vgl. STEFAN TRECHSEL, *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar*, 2. Aufl., Zürich 1997, Vor Art. 173 N 1 a.E.

³⁸ Vgl. TRECHSEL, a.a.O. (Fn. 37), Art. 261 N 2.

sowohl im Fahrner-Prozess³⁹ als auch im Achternbusch-Prozess⁴⁰ vom Durchschnittsempfinden der Anhänger des angegriffenen Glaubens aus. Ein Teil der Lehre möchte dagegen von der Intention des Urhebers ausgehen bzw. dessen Intention bei der rechtlichen Beurteilung mindestens mitberücksichtigen⁴¹.

Von der Optik bei der Auslegung objektiver Tatbestandselemente ist diejenige bei der Interpretation eines satirischen Textes zu unterscheiden, wobei die Bestimmung letzterer ebenfalls eine Rechtsfrage ist⁴².

Jedes Verständnis geht von einem Vorverständnis aus⁴³. Auch bei der Satire muss sich dieses Vorverständnis nicht nur auf den textinternen Bereich, sondern auch auf den textexternen Kontext (Hintergrundwissen) beziehen. Aufgrund seines Vorverständnisses wird der Rezipient den satirischen Text entschlüsseln. Das Vorverständnis ist somit Bedingung für adäquates Verstehen (auch) von Satire⁴⁴. Deshalb, so wird gefolgert, sei vom Rezipienten auszugehen, der dieses Vorverständnis mitbringe, also in der Regel von der sog. Neuen Kulturszene (einer Art Hochkulturszene)⁴⁵ und nicht vom Durchschnittsleser⁴⁶. Mit anderen Worten: Wer nichts von Satire versteht, soll auch nicht (indirekt mittels Interpretation) über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit von Satire befinden können⁴⁷. Richtig daran ist einzig, dass nur der Satire-Verstän-

³⁹ BGE 86 IV 23 f. GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 4. Aufl., Bern 1995, § 39 N 6 stimmt dieser Objektivierung des Tatbestandsmerkmals „in gemeiner Weise“ in Art. 261 StGB prinzipiell zu. Selbst dann, wenn das Durchschnittsempfinden der Anhänger des betroffenen Glaubens vorsätzlich in gemeiner Weise verletzt werde, sei aber die künstlerische Äusserung nicht tatbestandsmässig, wenn „sie (auch) auf Kritik und Auseinandersetzung [und] nicht (nur) auf Missachtung und Herabsetzung zielen“ würde. Wenn der Satz ohne die Worte in (runden) Klammern gelesen wird, kann die zu beurteilende Äusserung kaum als Gemeinheit aufgefasst werden. Wird er aber mit den Worten in (runden) Klammern gelesen, stellt Stratenwerth *allein auf die Intention* des Künstlers bzw. des Satirikers ab. Damit geht er im Bereich der Kunst über die Auffassung von DETLEF KRAUSS, Der strafrechtliche Konflikt zwischen Glaubensfreiheit und Kunstfreiheit, in: Gedächtnisschrift für Peter Noll, Zürich 1984, 223 ff. hinaus, der die Intention des Künstlers nur *mitberücksichtigt* haben will.

⁴⁰ ZR 85 (1986) Nr. 44 S. 113.

⁴¹ KRAUSS, a.a.O. (Fn. 39), 213 f., vgl. auch die Ausführungen in Fn. 39; gegen die Mitberücksichtigung der „inneren Einstellung des Journalisten“ vgl. aber VPB 53 (1989) Nr. 44 S. 323.

⁴² SENN, a.a.O. (Fn. 2), 98.

⁴³ SENN, a.a.O. (Fn. 2), 50 m.w.H.

⁴⁴ SENN, a.a.O. (Fn. 2), 58.

⁴⁵ SENN, a.a.O. (Fn. 2), 90, zum elitären Anspruch von Satire 73; soweit bekannt oder feststellbar, soll im Einzelfall aber doch vom konkreten Publikum ausgegangen werden, 90 Anm. 6.

⁴⁶ SENN, a.a.O. (Fn. 2), 58 f., 70 ff.

⁴⁷ Besonders deutlich SENN, a.a.O. (Fn. 2), 81.

dige die Satire wirklich richtig versteht. Damit ist aber noch nicht gesagt, weshalb nur Verständige als Rezipienten herangezogen werden sollten. Diese Ansicht lässt namentlich die kritischen Fälle ausser Betracht, in welchen die Satire nicht richtig verstanden wird und gerade wegen des Missverständnisses die Ehre, die religiösen Gefühle usw. von Personen verletzt sein können. Herabsetzende Äusserungen können aber – auch wenn sie auf einem Missverständnis beruhen – zu sozialen Spannungen führen und evtl. gewalttätige Gegenreaktionen auslösen⁴⁸. Der simple Hinweis, der vermeintlich Angegriffene habe die Satire eben nicht (richtig) verstanden, dürfte diesen kaum beschwichtigen⁴⁹.

Das Strafrecht selbst enthält keine Anhaltspunkte dazu, wer als massgebender Rezipient von Satire betrachtet werden muss. Der Schlüssel zur Lösung liegt im Verfassungsrecht. Da die indirekte Drittwirkung von Freiheitsrechten unangefochten ist⁵⁰, hat die Bestimmung des massgebenden Rezipienten unter Heranziehung der involvierten Freiheitsrechte zu erfolgen. Dabei müssen die allenfalls widerstreitenden Grundrechte gegeneinander abgewogen werden. Die Satirefreiheit entstammt der Meinungsäusserungs- bzw. der Kunstfreiheit⁵¹ und steht oft z.B. im Konflikt mit der Persönlichen Freiheit oder der Religionsfreiheit. Bereits bei der Bestimmung des Rezipienten muss nach meinem Dafürhalten auf die Herstellung praktischer Konkordanz⁵² zwischen diesen Freiheitsrechten oder den Freiheitsrechten und den durch das StGB geschützten Rechtsgütern⁵³ geachtet werden, was sich am ehesten erreichen lässt, wenn als Rezipient weder der Durchschnittsmensch noch der Satirespezialist, sondern z.B. der Leserkreis des entsprechenden Presseerzeugnisses angesehen wird. Diese Betrachtungsweise ermöglicht es dem Satiriker, sein „Werk“ einem Personenkreis von beachtlicher Grösse zu präsentieren, ohne dass er dabei Gefahr läuft, aufgrund des Massstabes des Durchschnittsmenschen ohne eigentliches Satire-

⁴⁸ Vgl. mit Blick auf die Friedensdelikte i.w.S. STRATENWERTH, a.a.O. (Fn. 39), § 39 N 22.

⁴⁹ Vgl. aber SENN, a.a.O. (Fn. 2), 91, wonach es kein Anrecht auf „Missverständnis“ gebe, sondern nur den Anspruch des Autors auf richtiges Verstehen.

⁵⁰ Vgl. ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 4. Aufl., Zürich 1998, N 1115 f.

⁵¹ VICENT SALVADÉ, L'exception de parodie ou les limites d'une liberté, media lex 2 (1998) 92, 93. Dazu auch die künftige Literatur zu Art. 16, 17 und 21 BV 99.

⁵² Dazu allg. KONRAD HESSE, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1995, N 72, N 317 ff., insbes. bei der Meinungsfreiheit N 400; HÄFELIN/HALLER, a.a.O. (Fn. 50), N 1140a, N 1188a. Ferner GIOVANNI BIAGGINI, Verfassung und Richterrecht, Verfassungsrechtliche Grenzen der Rechtsfortbildung im Wege der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, Basel/Frankfurt a.M. 1991, 410 ff. Zur Herstellung praktischer Konkordanz im Bereich der Satire MEURER, in: Folckers/Solms, a.a.O. (Fn. 4), 88.

⁵³ Etwa dem Schutz vor Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} StGB.

verständnis eingeschränkt zu werden. Auf der anderen Seite bietet diese Auswahl der massgeblichen Rezipienten dem „Opfer“ der Satire auch einen genügenden Schutz vor der Verletzung seiner Rechte, da sich der Adressatenkreis der satirischen Äusserung recht klar umreissen lässt; auf dieser Grundlage kann dann das Verständnis der Adressaten ermittelt und die allfällige Verletzung von Rechtsgütern beurteilt werden. Massgebend ist also der angesprochene Personenkreis⁵⁴, der freilich nicht mit jenem gleichzusetzen ist, der durch die Satire angegriffen wird oder der die Satire satireadäquat versteht. Gemeint ist der durchschnittliche Leser-, Betrachter- bzw. Zuhörer des angesprochenen Kreises. Dem Satiriker ist es überlassen, entsprechend klare Signale auszusenden, damit er vermeiden kann, dass dieser Kreis der Angesprochenen die rein formale Aussage der Satire ernst nimmt.

IV. Bedeutung der „Kulturklausel“ bei Art. 135 StGB und Art. 197 StGB für die Interpretation

Art. 135 StGB (Gewaltdarstellungen) und Art. 197 Ziff. 5 StGB (Pornographie) enthalten die Klausel, wonach nicht tatbestandsmässig ist, was einen „schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert“ hat. Zu prüfen ist also im konkreten Fall, ob die Satire einen kulturellen und *überdies* einen zu schützenden Wert hat⁵⁵.

Nicht jede seichte Unterhaltungssatire, jede zynische oder auch bloss platt-humoristische Verballhornung eines beliebigen Themas, einer beliebigen Person verdient das Prädikat „kultureller Wert“. Satire kann aber als Kunst einen schutzwürdigen kulturellen Wert haben. Da Kunst immanent zu beurteilen ist, also ohne Mitberücksichtigung seiner Rezeption, muss der Betrachter- oder Leserkreis hier nicht bestimmt werden. Ob ein *kultureller Wert* besteht, beurteilt sich einzig „nach den Kriterien der Fachwelt“⁵⁶, bleibt aber eine Rechtsfrage.

⁵⁴ Ebenso z.B. VPB 40 (1989) Nr. 44 S. 322: „(...) für den anvisierten, politisch interessierten Stammhörer“. Die deutschen Gerichte gehen offensichtlich teilweise ebenfalls vom angesprochenen Rezipientenkreis aus, vgl. SENN, a.a.O. (Fn. 2), 82 ff.; WOLF, a.a.O. (Fn. 8), 71 ff. Für die Ermittlung der Aussage eines Kunstwerkes ebenso LENCKNER, a.a.O. (Fn. 16), § 185 N 8a, falls nur ein konkreter Rezipientenkreis angesprochen werden soll und mit sonstigem Publikum nicht zu rechnen ist.

⁵⁵ Ebenso ZR 96 (1997) Nr. 5 S. 23 = SJZ 93 (1997) 71.

⁵⁶ TRECHSEL, a.a.O. (Fn. 37), Art. 135 N 11 m.H. auf ZR 96 (1997) Nr. 5 S. 24; vgl. ebda Art. 197 N 17; ferner URSULA CASSANI, Les représentations illicites du sexe et de la violence, ZStrR 111 (1993) 430 ff.; GUIDO JENNY, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, 4. Band, Delikte gegen die sexuelle Integrität und gegen die Familie, Art. 187-200, Art. 213-220 StGB, Bern 1997, Art. 197 N 7 ff.; FRANZ RIKLIN, Schweizerisches Presserecht, Bern 1996, § 5 N 47 a.E. („Verständnis eines künstlerisch aufgeschlossenen Menschen, des ‘Kenners’“).

Die *Schutzwürdigkeit* dieses kulturellen Wertes kann nicht unabhängig vom geschützten Rechtsgut der entsprechenden Strafnorm und der Intensität der konkreten Verletzung bestimmt werden. Die Klausel „*schutzwürdiger (kultureller oder wissenschaftlicher) Wert*“ ist – wie die objektiven Tatbestandselemente etwa von Art. 261 StGB⁵⁷ und Art. 261^{bis} StGB⁵⁸ ebenso – verfassungskonform auszulegen⁵⁹. Ziel ist auch hier die Herstellung praktischer Konkordanz⁶⁰. Wann ein solcher kultureller Wert *schutzwürdig* ist, ist ebenfalls eine Rechtsfrage und demnach vom Richter zu beurteilen⁶¹.

Selbst wenn also feststeht, dass der Satire ein kultureller Wert zukommt, entbindet dies den Richter nicht von der Erforschung des Aussagekerns. Erst der Aussagekern gibt Auskunft über die Intensität der Rechtsgutverletzung, welche bei der Beantwortung der Frage der Schutzwürdigkeit mitberücksichtigt werden muss.

V. Gutachtenpflicht

Fraglich ist zunächst, ob das Verständnis einer satirischen Äusserung eine Rechts- oder eine Tatfrage ist. Tatfrage ist die Frage nach der Existenz und Beschaffenheit des Lebenssachverhaltes; Rechtsfrage die Frage nach der rechtlichen Beurteilung des Lebenssachverhaltes⁶². Zwar wird der Aussagekern über einen rechtlich definierten Rezipientenkreis bestimmt, doch geht es bei diesem Vorgang noch nicht um eine rechtliche Beurteilung. Das Satireverständnis ist demnach eine Tatfrage.

Da für die Interpretation satirischer Texte keine gesicherten Erfahrungssätze bestehen, kann (da Tatfrage) und muss darüber in Zweifelsfällen Beweis geführt werden⁶³. Der Sachverständige hat zu ermitteln, wie der angesprochene

⁵⁷ Die Kunstfreiheit führt auch bei Art. 261 StGB zu einer Einschränkung bei der Auslegung des objektiven Tatbestandselements „in gemeiner Weise“, vgl. KRAUSS, a.a.O. (Fn. 39), 218 ff.; JÖRG REHBERG, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 2. Aufl., Zürich 1996, 177.

⁵⁸ Vgl. TRECHSEL, a.a.O. (Fn. 37), Art. 261^{bis} N 8, 44.

⁵⁹ Zur begrifflichen Unterscheidung von verfassungskonformer und grundrechtskonformer Auslegung BIAGGINI, a.a.O. (Fn. 52), 449, zur verfassungskonformen Auslegung vgl. auch 73, 83, 90 Fn. 4, 101 (kleingedruckt), 114, 156 f., 265, 303, 424, 428, 443, 448, 449, 485 f. (auch Fn. 31).

⁶⁰ Vgl. dazu die Literatur vorn in Fn. 52.

⁶¹ Ebenso ZR 96 (1997) Nr. 5 S. 23 = SJZ 93 (1997) 71 f.

⁶² Ebenso EDWARD E. OTT, Die Methode der Rechtsanwendung, Zürich 1979, 170 f.; im Wesentlichen auch KARL LARENZ, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1991, 307 ff.

⁶³ Vgl. SENN, a.a.O. (Fn. 2), 100 f.

Rezipientenkreis die Satire versteht⁶⁴. Bedarf es nämlich zur Feststellung oder tatsächlichen Würdigung eines Sachverhaltes besonderer Kenntnisse oder Fähigkeiten, schreibt § 109 Abs. 1 StPO ZH zwingend den Beizug eines Sachverständigen vor⁶⁵. Gegenstand der Interpretation einer satirischen Äusserung ist der sprachliche Sachverhalt. Diese Interpretation kann nicht wie z.B. bei Verträgen mit Methoden der juristischen Hermeneutik erfolgen. Massgebend sind die literatur-, sprach- und rezeptions-ästhetischen Regeln⁶⁶. Bei mehrdeutigen Äusserungen gilt für den Richter der Grundsatz „in dubio pro reo“⁶⁷.

Wird gegen § 109 Abs. 1 StPO ZH verstossen, steht wegen Verletzung gesetzlicher Prozessformen bzw. der wesentlichen Beeinträchtigung von Parteirechten die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde zur Verfügung⁶⁸. Dem Kassationshof des Bundesgerichts ist es dagegen grundsätzlich unmöglich, Tatfragen zu prüfen. Offen steht in diesen Fällen nur die staatsrechtliche Beschwerde⁶⁹.

VI. Zusammenfassung

Bei satirischen Äusserungen ist der Aussagekern vom Satiremantel zu trennen, zumal diese beiden Teile rechtlich unterschiedlich gewürdigt werden. Diese Aufteilung ist vom Verständnishorizont des durch den Satiriker direkt angesprochenen Personenkreises vorzunehmen. Auf diese Interpretation kann der Satiriker durch entsprechende Kennzeichnung seines Werkes als Satire, einer besonderen Gewichtung beim Gesamteindruck und einem Hinweis auf den Satireanlass Einfluss nehmen. Auch wenn die konkret zu beurteilende Satire als Kunstwerk anzusehen ist, muss der Aussagekern mittels der Entkleidungsmethode erschlossen und bei der Frage, ob es sich um ein schützenswertes Kunstwerk handelt, mitberücksichtigt werden. Das Verständnis des angesprochenen Personenkreises ist Tatfrage und unterliegt dem Beweis.

⁶⁴ SENN, a.a.O. (Fn. 2), 76 f. scheint bei Bejahung des Durchschnittsmenschen als Rezipient ein Sachverständigengutachten auszuschliessen.

⁶⁵ Dazu eingehend ANDREAS DONATSCH, in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., § 109 N 1 ff., N 20 ff.; ferner ROBERT HAUSER/ERHARD SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. Aufl., Basel/Genf/München 1999, § 64 N 5.

⁶⁶ Ebenso SENN, a.a.O. (Fn. 2), 52 f., 72.

⁶⁷ Ebenso RITTIG, in: Folckers/Solms, a.a.O. (Fn. 4), 67, 77 f.; ähnlich aus zivilrechtlicher Sicht auch SENN, a.a.O. (Fn. 2), 83, 88.

⁶⁸ Dazu NIKLAUS SCHMID, in: Donatsch/Schmid, a.a.O. (Fn. 65), § 430 N 22; DERS., Strafprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1997, N 1072 f.; aus zivilprozessualer Sicht SENN, a.a.O. (Fn. 2), 100 oben.

⁶⁹ Statt vieler HAUSER/SCHWERI, a.a.O. (Fn. 65), § 104 N 45.

Kinder in Sekten – zivil- und strafrechtliche Aspekte

Esther Allenspach

Inhaltsübersicht

- I. Problemstellung
- II. Gefährdung des Kindeswohls
 - 1. Zivilrecht
 - 2. Strafrecht
- III. Zweck und Wirkung vormundschaftlicher Massnahmen und strafrechtlicher Sanktionen
 - 1. Vormundschaftliche Massnahmen
 - 2. Strafrechtliche Sanktionen
- IV. Zusammenspiel der Vormundschafts- und Strafverfolgungsbehörden im Bereich des Kindesschutzes
 - 1. Mitteilungsrecht der Vormundschaftsbehörden
 - 2. Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden
 - 3. Entzug der elterlichen Gewalt als Nebenstrafe
- V. Ausblick

I. Problemstellung

Die tragischen Geschehnisse um den „Orden des Sonnentempels“ (OTS), bei denen im Oktober 1994 in Cheiry/FR und Salvan/VS und im Dezember 1995 in Saint-Pierre-de-Chérennes (Frankreich) nebst erwachsenen Mitgliedern auch Kinder getötet wurden, haben die Öffentlichkeit aufgerüttelt¹. Seitdem hat die Sensibilität der Bevölkerung und Behörden gegenüber den Vorgängen in „neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen“² zugenommen und es wird in den Medien häufiger über „Sekten“³ berichtet⁴.

¹ NZZ vom 11.10.1994, 13; FAZ vom 27.12.1995, 9.

² Vgl. dazu Endbericht der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Dr 13/10950, Bonn, 9.6.1998, 30 ff. (ist auch in Buchform erschienen: „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“. Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg.: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Bonn 1998); HARTMUT HAUSMANN, Bericht zu „neuen religiösen Bewegungen“ vom Parlament vertagt. Keine europäischen Glaubensstandards, Europäische Zeitung, Bonn, September 1998, 6.

³ Vgl. dazu Endbericht, a.a.O. (Fn. 2), 17 ff., 154; FRANÇOIS BELLANGER, in: Audit sur les dérives sectaires, Rapport du groupe d'experts genevois au Département de Justice